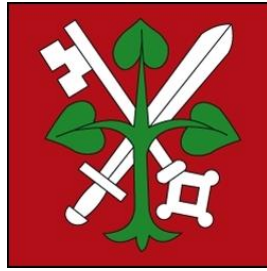
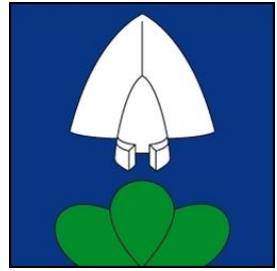


Statuten

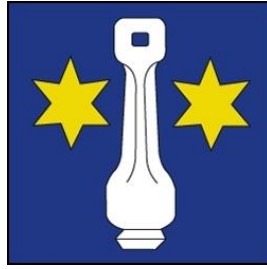
Abwasserverband Region Kerzers



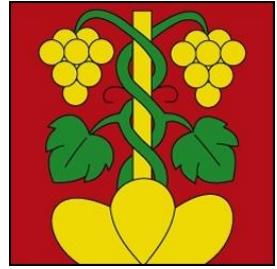
Ferenbalm



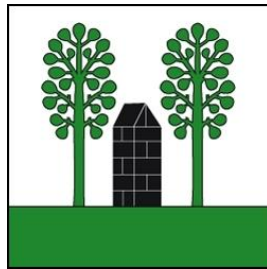
Gurbrü



Ortsteil Golaten



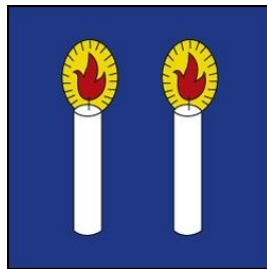
Wileroltigen



Fräschels



Ortsteil Gempenach



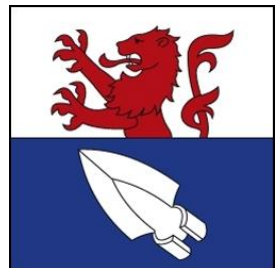
Kerzers



Ortsteil Lurtigen



Ried



Ortsteil Ulmiz

Statuten des Abwasserverbands Region Kerzers

I .	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
A)	Allgemeines	4
Art. 1	Name.....	4
Art. 2	Zweck.....	4
Art. 3	Aufgaben	4
Art. 4	Sitz	4
Art. 5	Verbandsgemeinden	4
Art. 6	Vertraglicher Anschluss / Angebot von Diensten.....	5
Art. 7	Austritt	5
Art. 8	Auflösung	5
II .	ORGANISATION	5
A)	Allgemeines	5
Art. 9	Organe des Verbandes	5
B)	Delegiertenversammlung	6
Art. 10	Vertretung der Verbandsgemeinden	6
Art. 11	Bezeichnung der Delegierten und Dauer des Mandats	6
Art. 12	Konstituierung	6
Art. 13	Einberufung	6
Art. 14	Öffentlichkeit der Sitzungen.....	7
Art. 15	Kompetenzen	7
Art. 16	Funktionsweise der Delegiertenversammlung	8
C)	Finanzkommission.....	8
Art. 17	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	8
Art. 18	Kompetenzen und Aufgaben	8
D)	Vorstand	8
Art. 19	Zusammensetzung und Wahl.....	8
Art. 20	Vorsitz und Konstituierung.....	9
Art. 21	Sitzungen	9
Art. 22	Kompetenzen und Aufgaben	9
E)	Kommissionen des Vorstands.....	9
Art. 23	Kompetenzen und Aufgaben	9
F)	Betriebspersonal	10
Art. 24	Kompetenzen und Aufgaben	10
G)	Externe Revisionsstelle	10
Art. 25	Wahl	10
Art. 26	Kompetenzen und Aufgaben	10
III .	FINANZEN.....	10
A)	Allgemeines	10
Art. 27	Grundsätze.....	10
Art. 28	Finanzquellen	10
Art. 29	Haftung.....	11
Art. 30	Kredite.....	11
Art. 31	Finanzkompetenzen	11
Art. 32	Verschuldungsgrenze.....	11
Art. 33	Initiative und Referendum.....	11
B)	Betriebs- und Investitionskostenverteilung.....	11
Art. 34	Grundsätze.....	11
Art. 35	Investitionskostenverteilung	12
Art. 36	Lastenverteilung - Investitionsausgaben	12
Art. 37	Betriebskostenverteilung	12
Art. 38	Lastenverteilung - Aufwand	13
Art. 39	Lastenverteilung - Zahlungsmodalitäten.....	13
Art. 40	Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe	13
IV .	BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN	13
A)	Verbandsanlagen	13
Art. 41	Eigentumsverhältnisse	13
Art. 42	Anschlusspflicht in den Gemeinden	14

B) Betrieb der Anlagen.....	14
Art. 43 Betriebsführung	14
Art. 44 Zuleitung der Abwässer.....	14
Art. 45 Pflichten der Verbandsgemeinden	14
Art. 46 Kontrollrecht des Verbandes	15
Art. 47 Massnahmen.....	15
Art. 48 Haftung der Verbandsgemeinden.....	15
Art. 49 Andere Haftpflichtige	15
Art. 50 Anschlussgesuche	15
Art. 51 Anschlussbewilligung	15
V . SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
A) Information und Zugang zu Dokumenten.....	16
Art. 52 Grundsatz.....	16
B) Anwendbares Recht, Staatsaufsicht und Gerichtsbarkeit.....	16
Art. 53 Anwendbares Recht	16
C) Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 54 Aufhebung	16
Art. 55 Inkrafttreten	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A) Allgemeines

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen 'Abwasserverband Region Kerzers' (nachfolgend Verband), besteht ein Gemeindeverband gemäss den Artikeln 109 ff. des Gesetzes von 25. September 1980 über die Gemeinden (nachfolgend GG; SGF 140.1).

² Die Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung gelten als ergänzendes Recht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft vom 16. August 1989 / 13. September 1989 zwischen den Kantonen Freiburg und Bern betreffend die Abwasserreinigungen der Region Kerzers.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und die Entsorgung der daraus entstehenden Abfälle.

² Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, welche im Zusammenhang mit der Ableitung und der Reinigung von Abwasser stehen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Verband baut, unterhält und betreibt alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung des oben genannten Zwecks erforderlich sind.

² Der Verband erstellt einen Kataster (Art. 24 GewR) des Abwassers aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie des damit vergleichbaren Abwassers und führen ihn nach. Der Kataster muss den Richtlinien des AfU entsprechen und innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Reglements erstellt werden. Der Kataster wird überprüft, wenn sich die Situation merklich verändert hat, mindestens aber alle zehn Jahre.

³ Der Verband führt einen 'Generellen Entwässerungsplan' auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

Art. 4 Sitz

¹ Der Verband hat seinen Sitz in Kerzers.

Art. 5 Verbandsgemeinden

¹ Folgende Gemeinden sind Mitglied des Verbandes:

Kanton Freiburg:

Fräschels
Kerzers
Murten (Ortsteile Gempenach und Lurtigen)
Ried
Ulmiz ¹

Kanton Bern:

Ferenbalm
Gurbrü
Kallnach (Ortsteil Golaten)
Wileroltigen

² Bei Gemeindefusionen tritt die fusionierte Gemeinde an die Stelle der bisherigen und übernimmt deren Rechte und Pflichten.

¹ Per 1.1.2026 schliesst sich Ulmiz an die Gemeinde Gurmels an. Gurmels übernimmt alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Gemeinde Ulmiz gem. Art 5, Abs2

³ Der Verband kann gegen Leistung einer entsprechenden Einkaufssumme weitere Gemeinden für ihr ganzes Gebiet oder Teile davon aufnehmen.

⁴ Die Einkaufssumme wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

Art. 6 Vertraglicher Anschluss / Angebot von Diensten

¹ Der Verband kann sich durch Vertrag mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und mit privaten Dritten zur Reinigung deren Abwässer verpflichten.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit dem die Dienste des Verbands mindestens zum Selbstkostenpreis angeboten werden.

³ Der Vorstand beschliesst Vereinbarungen mit privaten Dritten und regelt darin die Bedingungen.

⁴ Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder privaten Dritten haben keine Mitgliedschaftsrechte. Ihre Mitsprache ist im Anschlussvertrag geregelt.

⁵ Das *Finanzreglement* regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Verbandsgemeinden nicht übermässig erschwert und alle Verbandsaufgaben für die austretende Verbandsgemeinde entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässiger ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.

² Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres.

³ Austretende Verbandsgemeinden haben keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verband. Sie bezahlen im Austrittsjahr die auf sie entfallenden Kosten der Betriebsrechnung und den auf den sie entfallenden Investitionskostenanteil für die bis zum Zeitpunkt des Austrittes beschlossenen Investitionen nach dem derzeit gültigen Betriebs- und Investitionskostenverteiler.

⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Verbandsgemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die austretende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

Art. 8 Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Verbandsgemeinden durch den Abwasserverband Seeland Süd übernommen werden kann.

² Die Delegiertenversammlung kann zuhanden der Verbandsgemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes beantragen. Die Auflösung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Verbandsgemeinden. Der Auflösungsbeschluss ist der zuständigen übergeordneten Instanz zu Genehmigung vorzulegen.

³ Das Verbandvermögen wie auch die Verbandsschulden werden gemäss dem letztgültigen Betriebskostenverteilungsschlüssel oder Investitionskostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt. Im Übrigen finden Artikel 128 und 129 GG Anwendung.

II . ORGANISATION

A) Allgemeines

Art. 9 Organe des Verbandes

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Finanzkommission;
- c) Vorstand;
- d) Kommissionen des Vorstands.

B) Delegiertenversammlung

Art. 10 Vertretung der Verbandsgemeinden

- ¹ Jede Verbandsgemeinde erhält eine Delegiertenstimme.
- ² Pro volle 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Verbandsgemeinden eine zusätzliche Delegiertenstimme. Massgebend ist die zivilrechtliche Einwohnerzahl vom 31. Dezember des dem Geschäftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.
- ³ Fusioniert eine Verbandsgemeinde mit einer Gemeinde, die nicht zum Verband gehört, so gilt für die Berechnung der Delegiertenstimmen weiterhin nur die zivilrechtliche Einwohnerzahl des fusionierten Ortsteils der ursprünglichen Verbandsgemeinde. Die neue Gemeinde meldet dem Verband bei der jährlichen Datenerhebung jeweils nur die zivilrechtliche Einwohnerzahl des fusionierten Ortsteils vom 31. Dezember des dem Geschäftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.
- ⁴ Jede Verbandsgemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten.
- ⁵ Eine Delegierte oder ein Delegierter kann über mehr als fünf Stimmen verfügen.
- ⁶ Keine Verbandsgemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.
- ⁷ Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte sein.

Art. 11 Bezeichnung der Delegierten und Dauer des Mandats

- ¹ Innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der neuen Legislaturperiode bezeichnet der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde seine Delegierte oder seinen Delegierten für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht. Er ernennt seine Delegierte oder seinen Delegierten grundsätzlich aus seiner Mitte.
- ² Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.
- ³ Unabhängig von der Dauer, für welche die Delegierten bestimmt wurden, verbleiben sie in ihrer Funktion, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

Art. 12 Konstituierung

- ¹ Die konstituierende Sitzung in der neuen Legislaturperiode wird von der abtretenden Präsidentin oder dem abtretenden Präsidenten einberufen, bevor die vorherige Legislaturperiode abgelaufen ist.
- ² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten wählt.
- ³ Das Präsidium des Vorstandes ist auch das Präsidium der Delegiertenversammlung.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand haben die gleiche Sekretärin oder den gleichen Sekretär, welche oder welcher nicht Delegierte oder Delegierter oder Mitglied des Vorstandes sein muss.

Art. 13 Einberufung

- ¹ Die Delegierten treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst statt.
- ² Weitere ausserordentliche Sitzungen können unter folgenden Bedingungen einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;

- b) auf schriftliches Begehren von mindestens vier Delegiertenstimmen;
- c) auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde.

³ Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Delegierten und die Verbandsgemeinden. Die Einladung muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktandenliste enthalten. Jede Verbandsgemeinde erhält eine Einladung in schriftliche Form für die Weiterleitung an die Delegierte oder den Delegierten sowie eine elektronische Einladung per E-Mail zur Information der Verbandsgemeinde. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels Publikation im Amtsblatt bekanntgegeben.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁵ Sollte aus übergeordneten Gründen, wie beispielsweise Pandemien (Covid-19), die physische Durchführung der Delegiertenversammlung nicht möglich sein, kann in diesen Ausnahmefällen die Delegiertenversammlung unter Einhaltung der übergeordneten Rahmenbedingungen per Zirkularverfahren oder auf elektronischem Weg (Onlineabstimmung) abgehalten werden.

⁶ Die Dossiers auf der Traktandenliste können innerhalb der Einberufungsfrist am Sitz des Verbandes eingesehen werden. Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder auf der eigenen Webseite zur Verfügung gestellt.

Art. 14 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (Art. 2 Abs. 1 Bst. a InfoG).

² Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll der Sitzungen ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Gemeinden.

Art. 15 Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) sie bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- c) sie bewilligt das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht;
- d) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben, unter Vorbehalt des Referendums gemäss statutarischer Vorschrift;
- e) sie bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben;
- f) sie beschliesst die von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen (Betriebs- und Investitionskostenbeiträge);
- g) sie verlangt die Neuerstellung der Kostenverteiler;
- h) sie bewilligt die geänderten Kostenverteiler;
- i) sie erlässt allgemeinverbindliche Reglemente, darunter insbesondere das Finanzreglement;
- j) sie genehmigt die gemäss Art. 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- k) sie genehmigt Übernahmeverträge und löst sie auf;
- l) sie beschliesst Statutenänderungen unter Vorbehalt von Art. 113 GG;
- m) sie beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder oder deren Austritt unter Vorbehalt von Art. 113 GG;
- n) sie setzt die Einkaufssummen und Austrittsentschädigungen fest;
- o) sie wählt die Revisionsstelle;

- p) sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- q) sie übt gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Kompetenzen finanzieller Natur aus.

Art. 16 Funktionsweise der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- ² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), die Beratungen (Art. 16 und 17 GG), die Abstimmungen (Art. 45 und 45a GG), die Wahlen (Art. 19 GG) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen beratend teil.

C) Finanzkommission

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- ¹ Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- ² Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Legislaturperiode aus den Delegierten oder den Verbandsgemeinden gewählt.
- ³ Die Mitglieder des Vorstands und das ARA Personal sind nicht wählbar.
- ⁴ Die Kommission bezeichnet ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.
- ⁵ Der Vorstand liefert der Kommission mindestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung die Unterlagen betreffend die unter Art. 18 Absatz 1 aufgezählten Geschäfte und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Kompetenzen und Aufgaben nötigen Auskünfte.

Art. 18 Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Die Finanzkommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben, die ihr von der Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 Bst. c GFHG) über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragen wurden:
 - a) sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen;
 - b) sie prüft das Budget;
 - c) sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche die Delegiertenversammlung abstimmen muss;
 - d) sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Vorstands überschreiten, wie das Finanzreglement, allfällige weitere Reglemente oder Vereinbarungen;
 - e) sie nimmt zuhanden der Delegiertenversammlung Stellung zum Bericht der Revisionsstelle;
 - f) sie unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

D) Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf einen Vorstandssitz und stellt eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl.
- ² Der Vorstand setzt sich entsprechend der Anzahl Verbandsgemeinden zusammen; seine Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.

³ Als Mitglieder des Vorstandes sind nur Personen wählbar, die im Verbandsgebiet Wohnsitz und in der Regel im Gemeinderat einer Verbandsgemeinde Einsitz haben.

Art. 20 Vorsitz und Konstituierung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz des Vorstandes und wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst.

Art. 21 Sitzungen

¹ Der Vorstand wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einberufen. Kürzere Fristen in dringenden Fällen bleiben vorbehalten.

² Der Vorstand kann ausserhalb seiner Sitzungen Geschäfte auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder diesem Vorgehen zustimmen. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 62–66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

Art. 22 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) er leitet und verwaltet den Verband, gewährleistet den Betrieb der Verbandsanlagen und vertritt ihn gegen aussen;
- b) er bereitet die Geschäfte vor, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst und vollzieht ihre Beschlüsse;
- c) er erarbeitet und verabschiedet das Budget, schliesst die Jahresrechnung des Verbandes ab und überweist diese zur Genehmigung an die Delegiertenversammlung;
- d) er beschliesst unvorhersehbare und dringliche Ausgaben (Art. 90 GG);
- e) er verabschiedet die Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- f) er beantragt, die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden neu berechnen zu lassen;
- g) er entscheidet über die Arbeitsvergabe im Rahmen des Budgets;
- h) er beschliesst im Rahmen der statutarischen Bestimmungen (Art. 23) die Einsetzung und Kompetenzen von Kommissionen und wählt deren Mitglieder;
- i) er erstellt das Stellenverzeichnis, stellt das Betriebspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit;
- j) er genehmigt betriebliche Weisungen und die Pflichtenhefte für das Betriebspersonal;
- k) er beschliesst die Mandate des Verbandkassiers oder des Verbandsekretärs.

² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Kompetenzen aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.

³ Er übt ausserdem alle Kompetenzen aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und die nicht einem anderen Organ des Verbandes obliegen.

⁴ Der Verband wird durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs rechtsgültig nach aussen vertreten; die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kann anstelle der einen oder anderen erwähnten Person unterzeichnen.

E) Kommissionen des Vorstandes

Art. 23 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand kann Kommissionen zur Vorbereitung und Beratung von Sachgeschäften einsetzen.

² Die Kommissionen haben nebst beratender Stimme auch ein Antragsrecht.

³ Der Vorstand regelt die Berichterstattung der Kommissionen und informiert die Delegiertenversammlung periodisch über deren Tätigkeiten.

F) Betriebspersonal

Art. 24 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Das Betriebspersonal ist für den technischen Betrieb und den dazugehörenden Unterhalt der Verbandsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

² Das Betriebspersonal berät den Vorstand in technischen Fragen und informiert denselben über den technischen Betrieb, die Betriebsstatistik und den Zustand der Verbandsanlagen.

G) Externe Revisionsstelle

Art. 25 Wahl

¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt. Die Delegiertenversammlung muss bei der Wahl bestimmen, für wie viele Jahre die Revisionsstelle gewählt ist.

² Die Revisionsstelle wird für die Kontrolle während 1 bis 3 Rechnungsjahren bezeichnet. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle nicht mehr als sechs aufeinander folgende Jahre betragen darf.

Art. 26 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

III . FINANZEN

A) Allgemeines

Art. 27 Grundsätze

¹ Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig und nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Der Verband führt seine Rechnung nach Vorgaben des Kantons.

³ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Art. 28 Finanzquellen

¹ Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Einkaufssummen beitretender Gemeinden;
- c) Subventionen des Bundes und des Kantons;
- d) Einnahmen für erbrachte Leistungen;
- e) Bankkredit und anderen Darlehen (Liquiditätsbeschaffung).

Art. 29 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

² Die Haftungsanteile richten sich nach den Kostenverteilern, die zum Entstehungszeitpunkt der Verbindlichkeiten gültig sind.

Art. 30 Kredite

¹ Die Ausgaben werden gemäss Finanzkompetenzen beschlossen als

- a) Budgetkredit (Rahmenkredit);
- b) Nachtragskredit;
- c) Zusatzkredit.

Art. 31 Finanzkompetenzen

¹ Weiterführende Finanzkompetenzen, die nicht in den vorliegenden Statuten geregelt sind, sind dem *Finanzreglement oder dessen Anhang* zu entnehmen.

Art. 32 Verschuldungsgrenze

¹ Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei

- a) 30'000'000 Franken für Investitionsausgaben;
- b) 1'500'000 Franken für den Kontokorrentkredit.

³ Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können die Verbandsgemeinden aufgefordert werden, dem Verband an die Investitions- und Betriebskosten ausserordentliche Vorschüsse zu leisten.

Art. 33 Initiative und Referendum

¹ Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von 300'000 Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 123d GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von 1'500'000 Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

B) Betriebs- und Investitionskostenverteilung

Art. 34 Grundsätze

¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben.

² Die Betriebs- und Investitionskosten müssen verursachergerecht unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Die Grundlagen zur Berechnung des Kostenverteilens müssen einfach, zweckmässig und nachvollziehbar sein. Der Kostenverteiler soll auch die langfristigen Ziele des Verbandes (Reduktion der an die ARA angeschlossenen Menge von unverschmutztem Abwasser) unterstützen.

³ Die Verbandsgemeinden nehmen die Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert der Anlagen vor und führen die für die Werterhaltung vorgeschriebene Spezialfinanzierung und gegebenenfalls auch den Erneuerungsfonds für die Verbandsanlagen.

⁴ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden jährlich Rechnung für die Betriebs- und Investitionskosten. Zur Finanzierung des Verbandes werden Akontozahlungen in Rechnung gestellt. Nach der Annahme der Betriebs- und Investitionsrechnung durch die Delegiertenversammlung wird die definitive Abrechnung an die Verbandsgemeinden erstellt.

Art. 35 Investitionskostenverteilung

¹ Die Investitionsrechnung umfasst alle Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können.

² Die Investitionskostenverteilung wird im Investitionskostenverteilungsschlüssel im *Anhang 2 der Statuten* dargelegt. Der Investitionskostenverteiler ist integrierender Bestandteil der Statuten; dessen Änderung, d.h. eine Änderung der Parameter, Formeln und Mechanismen, die zur Verteilung der Kosten auf die Verbandsgemeinden verwendet werden, bedarf einer Genehmigung nach Art. 113 Abs.1 GG.

³ Um den unterschiedlichen Entwicklungen der Verbandsgemeinden Rechnung zu tragen, ist der Kostenschlüssel periodisch zu überprüfen. Die Überprüfung findet in der Regel alle drei Jahre statt.

⁴ Details zum Investitionskostenverteiler sind dem *Finanzreglement* zu entnehmen.

Art. 36 Lastenverteilung - Investitionsausgaben

¹ Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Einnahmen durch den Verband finanziert.

² Der Finanzaufwand der Investitionen wird nach dem verursachergerechten Investitionskostenverteiler gemäss *Anhang 2 der Statuten* auf die Verbandsgemeinden verteilt.

³ Der Verband erstellt einen mittelfristigen Investitionsplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an (rollende Planung). Ein Investitionsplan 2018 bis 2024 liegt vor.

Art. 37 Betriebskostenverteilung

¹ Als Betriebskosten gelten alle für den Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen notwendigen Aufwendungen.

² Die jährlichen Kosten werden anhand der Daten aus der Betriebskostenrechnung BAB (Vorhaltekosten, Hydraulikkosten, Behandlungskosten) nach dem Verursacherprinzip proportional zur Fracht und Abwassermenge auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

³ Die Grundlagen des Betriebskostenverteilers, d.h. die Werte, die im Schlüssel eingesetzt werden, werden jährlich bei den Verbandsgemeinden und den relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben (Grosseinleiter) erhoben und in den Schlüssel eingesetzt.

⁴ Die resultierende Änderung der prozentualen Betriebskostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung zeitgleich mit der Genehmigung des Budgets.

⁵ Der Betriebskostenverteiler ist integrierender Bestandteil der Statuten; dessen Änderung, d.h. eine Änderung der Parameter, Formeln und Mechanismen, die zur Verteilung der Kosten auf die Verbandsgemeinden verwendet werden, bedarf einer Genehmigung nach Art 113 Abs.1 GG.

⁶ Um den unterschiedlichen Entwicklungen der Verbandsgemeinden Rechnung zu tragen, ist der Kostenschlüssel periodisch zu überprüfen. Die Überprüfung findet in der Regel alle drei Jahre statt.

⁷ Details zum Betriebskostenverteiler sind dem *Finanzreglement* zu entnehmen.

⁸ Verursachen Abwässer aus Anlagen dem Verband ausserordentliche Mehrkosten, so kann der Verband die Ursprungsgemeinde zu einer angemessenen Zusatzleistung verpflichten.

Art. 38 Lastenverteilung - Aufwand

- ¹ Die Betriebsaufwendungen werden nach Abzug der Einnahmen durch den Verband finanziert.
- ² Der Betriebsaufwand wird nach dem verursachergerechten Betriebskostenverteiler gemäss *Anhang 1 der Statuten* auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 39 Lastenverteilung - Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden, die gemäss Budget geschuldeten Betriebskostenbeiträge zur Deckung der Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung halbjährlich in Rechnungen.
- ² Der Verband rechnet die fehlenden oder überschüssigen Betriebskostenbeiträge des Vorjahres mit der zweiten Rate endgültig ab.
- ³ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden, die gemäss Budget geschuldeten Investitionskostenbeiträge zur Deckung der Aufwandüberschüsse der Investitionsrechnung jährlich in Rechnung.
- ⁴ Für die verspätete Zahlung von Vorschüssen, Rückstellungen, Annuitäten, Einkaufsbeträgen und Beiträgen an die Betriebskosten erhebt der Verband einen Zins gemäss dem alljährlich durch die kantonale Steuerverwaltung Freiburg herausgegebenen Zinssatz für Verzugszinsen.
- ⁵ Details zu den Zahlungsmodalitäten sind dem *Finanzreglement* zu entnehmen.

Art. 40 Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe

- ¹ Betriebe mit einem Anteil von mindesten 5% am Abwasseranfall und/oder 5% an der organischen Schmutzfracht des gesamten, auf der Kläranlage anfallenden Abwassers, gelten als relevante Industrie- und Gewerbebetriebe (Grosseinleiter) und werden verpflichtet, eine periodische Abwassermengen- und Frachtmessung zu betreiben, welche es erlaubt, die jährliche Abwassermenge und Fracht zu bestimmen.
- ² Für die relevanten Industrie- und Gewerbebetriebe bedarf es nebst der Abwasserbewilligung des Kantons und der Gemeinden auch die Zustimmung des Verbandes in Form einer Vereinbarung.
- ³ Die Grosseinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation sowie der Verband schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab, in der namentlich geregelt wird:
- a) die maximalen Frachten, die abzuleiten und zu behandeln sind;
 - b) der Grundsatz für die Berechnung und Erhebung der Gemeindegebühren;
 - c) die Mittel, die nötig sind, um die Einhaltung der Vereinbarung zu kontrollieren. (Art. 19, Abs. 2 GewR)

IV . BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

A) Verbandsanlagen

Art. 41 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Verbandsanlagen bestehen aus der Abwasserreinigungsanlage ARA Kerzers, aus dem Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken und den sich im Eigentum des Verbands befindlichen Regenbecken.
- ² Die Abwasserreinigungsanlage, die Verbandskanäle und die Spezialbauwerke sind Eigentum des Verbandes.
- ³ Der Vorstand führt einen Plan und ein Register, in welchem alle Anlagen aufgeführt sind. Die Dokumentation der Verbandsanlagen kann jederzeit am Standort der Abwasserreinigungsanlage eingesehen werden.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann die Übernahme von neuen oder bestehenden Anlagen beschliessen, welche im Gemeindeeigentum stehen und Art. 3 Abs. 1 entsprechen. Ein entsprechender Übernahmevertrag regelt die Bedingungen.

⁵ Der Verband kann Anlagen, welche dem Zweck und den Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 dienen und in Gemeindeeigentum stehen, für die Verbandsgemeinde betreiben. Die Betriebsbedingungen werden durch einen Vertrag geregelt.

Art. 42 Anschlusspflicht in den Gemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, sämtliche auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer einer Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nur die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind zugelassen. Die Kosten für die Erstellung und Unterhalt der örtlichen Kanalisationsnetze gehen zulasten der Gemeinden.

² Private Hausanschlüsse auf Sammelleitungen des Verbandes sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und müssen durch den Verband vorgängig bewilligt werden. Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch den Vorstand und das Betriebspersonal der ARA.

³ Die Gemeindekanalisationen sind, sofern dies machbar und zweckmässig ist, bei Neuerstellung zwingend und bei Sanierungen möglichst im Trennsystem auszuführen. Die Bedingungen und Vorgaben der Generellen Entwässerungspläne (GEP) und der Stand der Technik des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sind möglichst einzuhalten.

B) Betrieb der Anlagen

Art. 43 Betriebsführung

¹ Die Verbandsanlagen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 44 Zuleitung der Abwässer

¹ Abwässer sind an die Kanalisation der Gemeinden anzuschliessen.

² Bei fehlendem Trennsystem sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

³ Die Abwässer müssen bei der Einleitung in die Kanalisation den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften des Verbandes entsprechen.

Art. 45 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.

² Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz in ordnungsgemäsem Zustand zu unterhalten sowie die Betriebs- und Anschlussvorschriften des Verbandes durchzusetzen. Mängel sind unverzüglich zu beheben.

³ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die Anschlüsse der privaten Anlagen zu kontrollieren und die Behebung von Mängeln zu verlangen.

⁴ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die Einhaltung der Einleitbedingungen, welche im Gewässerschutzgesetz geregelt sind, von Gewerbe und Industrie zu kontrollieren. Dieser Kontrolle unterstehen auch Anschlüsse, die ihre Abwässer den Verbandsanlagen direkt zuleiten.

⁵ Die Verbandsgemeinden erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP. Die Dokumentationen der Gemeindekanalisationen sind dem Verband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Verbandsgemeinden konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten den Vorstand.

⁷ Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass Grosseinleiter und Starkverschmutzer ihre Abwassermenge und ihre Schmutzstoff-Frachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.

⁸ Die Verbandsgemeinden sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwasservorbehandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.

⁹ Details zu den Pflichten der Verbandsgemeinden sind im *Anhang 3 'Merkblatt der Verbandsgemeinden'* geregelt und aufgeführt.

Art. 46 Kontrollrecht des Verbandes

¹ Der Verband ist jederzeit berechtigt, sämtliche Anlagen, die mit der Zuleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen, zu kontrollieren.

Art. 47 Massnahmen

¹ Entspricht eine im Gebiet einer Verbandsgemeinde stehende öffentliche oder private Anlage nicht den Anforderungen, stören oder schädigen zugeleitete Abwasser die Verbandsanlagen oder deren Betrieb, trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen, wenn die Mängel nicht behoben werden.

² Besteht für die Verbandsanlage oder deren Betrieb Gefahr, so trifft das Betriebspersonal die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Kosten der Massnahmen gehen zulasten der Verbandsgemeinde oder der durch Übernahmevertrag angeschlossenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Privaten.

Art. 48 Haftung der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden haften dem Verband gegenüber für alle Schäden, die ihm zufolge Verletzung ihrer Kontrollpflicht oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die vom Verband verlangten Massnahmen nicht getroffen wurden.

² Die Verbandsgemeinden gewährleisten das Kontrollrecht des Verbandes auch im Schadensfall uneingeschränkt.

Art. 49 Andere Haftpflichtige

¹ Durch Übernahmevertrag angeschlossene Gemeinden, Gemeindeverbände oder Private haften nach Vertrag.

² Dritte haften nach dem Gesetz.

Art. 50 Anschlussgesuche

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, folgende Bestimmungen in ihren Kanalisationsreglementen aufzuführen:

- a) mit dem Baugesuch für industrielle Neubauten ist ein schriftliches Anschlussgesuch für abwasserrelevante Betriebe an den Verband einzureichen;
- b) Umbauten und Betriebsumstellungen sind Neubauten gleichgestellt, wenn sie bezüglich der Menge und der Zusammensetzung der zugeleiteten Abwasser Änderungen zur Folge haben.

² Details zu den Anschlussgesuchen der Verbandsgemeinden sind im *Anhang 3 'Merkblatt der Verbandsgemeinden'* geregelt und aufgeführt.

Art. 51 Anschlussbewilligung

¹ Die Bewilligung für den Anschluss von gewerblichem und industriellem Abwasser und für den direkten Anschluss an Verbandsanlagen darf von den Verbandsgemeinden erst nach Zustimmung des Vorstandes erteilt werden. Die Abnahme solcher Anschlüsse hat durch den Vorstand und das Betriebspersonal zu erfolgen.

² Details zu den Anschlussbewilligungen sind im *Anhang 3 'Merkblatt der Verbandsgemeinden'* geregelt und aufgeführt.

V . SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A) Information und Zugang zu Dokumenten

Art. 52 Grundsatz

¹ Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a InfoG; Art. 42a Abs. 1 ARGG 'Informationspflicht'; Art. 42c Abs. 1 ARGG 'Zugangsrecht') um.

B) Anwendbares Recht, Staatsaufsicht und Gerichtsbarkeit

Art. 53 Anwendbares Recht

¹ Der Verband ist ein Gemeindeverband auf unbestimmte Dauer nach Artikel 109 ff. des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Freiburg und Artikel 130 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

² Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Freiburg gehen denjenigen des Kantons Bern vor.

C) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Aufhebung

Die vom Staatsrat des Kantons Freiburg am 19. Februar 2001 und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 21. März 2001 genehmigten Statuten*ⁱ sind aufgehoben. Die Aufhebung umfasst auch die beiden Teilrevisionen*ⁱⁱ der genannten Statuten.

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Vorliegende Statuten treten am 1. Januar 2022 in Kraft, vorausgesetzt, dass sie vorgängig von der Delegiertenversammlung angenommen und dass sie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg und dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt werden.

Annahme der totalrevidierten Statuten durch die Delegiertenversammlung des Abwasserverbands Region Kerzers am 20. Mai 2021 in Kerzers.

Der Präsident:

Heinz Etter

Die Sekretärin:

Elvira Winkler

Kanton Freiburg

Die revidierten Statuten wurden durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg genehmigt:

Der Direktionsvorsteher:



Freiburg, den 16 DEC. 2021

Didier Castella, Staatsrat, Direktor

Kanton Bern

Die revidierten Statuten wurden durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt:

Kanton Bern

Die revidierten Statuten wurden durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt:



GENEHMIGT durch das Amt für
Wasser und Abfall

10. Jan. 2022

Der Amtsvorsteher AWA:



Jacques Ganguin, Amtsvorsteher

Bern, den

ⁱ Diese Statuten wurden am 15. April 1999 von der Delegiertenversammlung beschlossen und von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat der Verbandsgemeinden Agriswil, Ferenbalm, Fräschels, Gempnach, Golaten, Gurbrü, Kerzers, Lurtigen, Ried, Ulmiz zwischen dem 28. April 1999 und dem 24. Mai 2000 angenommen und am 19. Februar 2001 vom Staatsrat des Kantons Freiburg sowie am 21. März 2001 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt.

ⁱⁱ 1. Teilrevision: Die Teilrevision wurde von der Delegiertenversammlung beschlossen am 12. Mai 2010 in Ferenbalm (Änderung von Artikel 9 und 20, Betriebspersonal wird neu als Verbandsorgan aufgeführt), von den Verbandsgemeinden Ferenbalm, Fräschels, Gempnach, Golaten, Gurbrü, Kerzers, Lurtigen, Ried (Orts-
teil Agriswil), Ulmiz zwischen dem 26. Oktober 2010 und dem 16. Dezember 2010 ratifiziert und am 21. Juni 2011 von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg genehmigt sowie am 11. August 2011 vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt. Die genehmigten und teilrevidierten Statuten treten per 01.01.2011 in Kraft.

2. Teilrevision: Die Teilrevision wurde von der Delegiertenversammlung beschlossen am 20. Mai 2014 in Golaten (Änderung von Artikel 1, 9 und 10, Änderung von Punkt 3.2.2 im Anhang 1 – Betriebskostenverteiler ARA Kerzers, Änderung von Anhang 2 – Investitionskostenverteiler ARA Kerzers), von den Verbandsgemeinden Ferenbalm, Fräschels, Gempnach, Golaten, Gurbrü, Kerzers, Lurtigen, Ried, Ulmiz, Wilerohtigen zwischen dem 23. September 2014 und dem 18. Dezember 2014 ratifiziert und am 14. April 2015 von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg genehmigt sowie am 26. Mai 2015 vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt. Die genehmigten und teilrevidierten Statuten treten per 01.01.2014 in Kraft.